

Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag

Muster-Patientenverfügungen

- Dokumentation von Heinz Rüegger, Institut Neumünster, im Auftrag von Curaviva: www.curaviva.ch (im Suchfeld: „Patientenverfügung“ eingeben): Besprechung von 37 PV.
- PV des Spitals Thun www.spitalstsag.ch
- Pro Senectute, Malerweg 2, 3600 Thun: docupass. Fr. 19.— (umfassendes Dossier)
- Schweizerische Patientenorganisation SPO, www.spo.ch : Themenheft als pdf gratis download
PV Fr. 13.--; bei SPO, Häringstrasse 20, 8001 Zürich

Zustimmung zu und Ablehnung von medizinischen Behandlungen

1. Medizinische Behandlungen sind grundsätzlich nur mit Ihrer Zustimmung zulässig, solange Sie urteilsfähig (entscheidfähig) sind.
2. Mit einer Patientenverfügung können Sie Weisungen zur medizinischen Behandlung erteilen für den Fall, dass Sie später nicht mehr selber entscheiden können.
3. Ebenso können Sie eine Vertrauensperson zur Vertretung bezeichnen.
4. Eine Patientenverfügung ist freiwillig.
5. Wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist, gilt: Vertretungspersonen (Familie, Beistand, Arzt/Aerztin) entscheiden nach dem mutmasslichen Willen und zum Wohle des Patienten!

Familienvertretung im medizinischen Bereich:

Reihenfolge, nach welcher die Familie in medizinischen Fragen zuständig ist, falls keine Patientenverfügung vorliegt:

1. Ehegatte/eingetragener Partner
2. Wohngemeinschafts-Partner („Konkubinat“, nicht: Studenten-WG)
3. Nachkommen
4. Eltern
5. Geschwister

Achtung: vertretungsberechtigt ist nur, wer auch sonst regelmässig Beistand leistet. Wer sich sonst nicht kümmert, kann nicht plötzlich wichtige persönliche Entscheidungen fällen.

Im Notfall kann der Arzt oder die Aerztin entscheiden und die dringenden Massnahmen ergreifen.

Hauptinhalt der Patientenverfügung

1. Weisungen zu Behandlung (oder Nichtbehandlung) für den Fall der später eintretenden Urteilsunfähigkeit, z.B.
 - Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand
 - Lebensverlängernde Massnahmen
 - Künstliche Ernährung / Flüssigkeitszufuhr
 - Schmerzlinderung / Sedierung
 - Wunsch nach Einweisung in Akutspital/Palliative Care; Wunsch-Sterbeort
2. Einsetzen einer Vertrauensperson zur Vertretung (nur „Mensch“, keine Vereine o.ä.)

Weitere mögliche Inhalte der Patientenverfügung

1. Meine Lebenssituation zum Zeitpunkt, da ich die Patientenverfügung errichte:
 - Allgemeine persönliche Situation und (**ethische**) **Überlegungen**
 - Familiensituation
 - **Gesundheitssituation** zum Zeitpunkt der Abfassung
 - Betreuende **Ärzte und Beratungsstellen**
2. Meine generelle Haltung zu medizinischen Massnahmen, z.B. :
 - Naturmedizin, anthroposophische Medizin
 - Ablehnung bestimmter Therapieformen
 - Wunsch nach Palliativmedizin
3. **Seelsorge**, letzte Ölung o.ä.
4. Organspende
5. Obduktion / Autopsie, bzw. medizinische Forschung
6. Anordnungen zu Bestattungsart und –ort, evtl. Trauerfeier
7. **Periodische Bestätigungen**
8. Hinterlegung (Krankenkassen-Karte, sobald technisch möglich; Verordnung in Vorbereitung)

Gültigkeit und Form der Patientenverfügung

- Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abfassung! (evtl. Arztzeugnis)
- Schriftform (Formular/Musterverfügung zulässig; dringende Empfehlung: zumindest Teile von Hand schreiben)
- **Datum**
- **Persönliche Unterschrift**

Vorsorgeauftrag

= Bezeichnung einer Vertretungsperson, welche im Falle der später eintretenden Urteilsunfähigkeit Besorgungen im nicht-medizinischen Bereich vornimmt, nämlich

- **Persönliche Sorge** (z.B. Wohnungsräumung, Suche Pflegeheim)
- **Vermögenssorge** (z.B. Einkommens- und Vermögensverwaltung, Zahlen von Rechnungen, Unterhalt der Liegenschaft, Einkassieren Mietzinse etc.)
- Vertretung in **Rechtsgeschäften** (z.B. Verkauf des Hauses, Pflegevertrag mit Pflegeheim u.a.)

Vertretungsperson kann auch eine juristische Person sein (d.h. Verein, Bank, Treuhandbüro)

Der Vorsorgeauftrag ist **freiwillig**.

Wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt, ist i.d.R. eine Beistandschaft zu errichten (Ausnahme: **Vertretung durch Ehegatte für Alltagsgeschäfte**).

Form:

- Entweder eigenhändig von a – z (kein Formular!!)
- Oder: notarielle Beurkundung!

Hinterlegung: Vormerkung beim Zivilstandsamt!

Der Vorsorgeauftrag muss nach Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **KESB validiert** werden (anders als Patientenverfügung).